

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Eldon Austria GmbH (01-07-2018)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Begriffsbestimmungen **B.** Anwendbarkeit **C.** Angebote und Zustandekommen des Vertrages **D.** Preise und Änderungen **E.** Zahlung **F.** Lieferung und Gefahrübergang **G.** Reklamation **H.** Höhere Gewalt **I.** Gewährleistungen **J.** Haftung **K.** Geistiges Eigentum **L.** Vertragsaussetzung und Rücktritt **M.** Eigentumsvorbehalt **N.** Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

A. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

Dienstleistungen: jede wie auch immer genannte oder bezeichnete Dienstleistung, die auf Grund eines Vertrages für eine andere Partei erbracht wird. **Lieferbedingungen:** die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Eldon. **Vertrag:** der wie auch immer genannte oder bezeichnete Vertrag in Bezug auf Verkauf und/oder Lieferung, Werk- und Dienstleistungen, Beratung, Wartung zwischen Eldon und einer anderen Partei. **Produkte:** alle wie auch immer genannten oder bezeichneten Sachen, die auf Grund eines Vertrages an eine andere Partei zu liefern sind.

Eldon: Eldon Austria GmbH, der Verwender der Lieferbedingungen.

Andere Partei: jeder Unternehmer i.S. von § 1 Abs 2 1 KSchG, juristische Personen und öffentlich – rechtliches Sondervermögen, mit der Eldon einen Vertrag schließt oder der Eldon ein Angebot unterbreitet.

B. ANWENDBARKEIT

1. Auf alle Angebote bzw. Offerten, Auftragsbestätigungen und Lieferungen von Eldon und auf alle Verträge mit Eldon finden ausschließlich diese Lieferbedingungen Anwendung. Die andere Partei, mit der einmal auf der Grundlage der Lieferbedingungen ein Vertrag geschlossen wurde, stimmt der Anwendbarkeit der Lieferbedingungen auf zukünftige Verträge bzw. Anschlussverträge mit Eldon zu.

2. Von der anderen Partei verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Allgemeine Einkaufsbedingungen und andere von den Geschäftsbedingungen von Eldon abweichende Klauseln werden von Eldon ausdrücklich abgelehnt, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich von Eldon angenommen worden sind.

3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

4. Ist eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der Lieferbedingungen aus welchen Gründen auch immer ganz oder teilweise unwirksam, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Lieferbedingungen beziehungsweise des übrigen Teils der betreffenden Bestimmung.

5. Die Lieferbedingungen gelten auch zu Gunsten von Dritten, die von Eldon bei der Erfüllung des Vertrages eingeschaltet werden.

C. ANGEBOTE UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

1. Alle Angebote von Eldon sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Die Angebote von Eldon dürfen ohne Zustimmung von Eldon weder vervielfältigt noch Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

2. Verträge (wie auch Änderungen darin) kommen durch die schriftliche oder elektronische bzw. elektronisch übermittelte (Auftrags)Bestätigung von Eldon oder durch die tatsächliche Ausführung seitens Eldon oder durch den Beginn der Ausführung zu Stande.

3. Für Verträge, für die ihrer Art und ihres Umfangs nach kein Angebot/keine Offerte beziehungsweise keine Auftragsbestätigung verschickt wird, ist außer im Falle schriftlicher Bestandstücken innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum davon auszugehen, dass die Rechnung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt. Die andere Partei bleibt berechtigt, den Nachweis einer abweichenden Vereinbarung zu erbringen.

4. Eldon ist berechtigt, Anträge innerhalb von 21 Werktagen anzunehmen und hat jederzeit das Recht, Bestellungen bzw. Aufträge abzulehnen oder an die Lieferung bzw. Ausführung nähere Bedingungen zu knüpfen. Alle Verträge mit Eldon kommen unter der auflösenden Bedingung zustande, zur ausschließlichen Inanspruchnahme durch Eldon, dass der Vertragspartner eine hinlängliche Kreditwürdigkeit besitzt. Alle Verträge mit Eldon kommen unter der auflösenden Bedingung: „Solang der Vorrat bei Eldon oder bei dem Lieferanten von Eldon reicht“ zu Stande. Die andere Partei hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn sich eine Situation im Sinne dieses Artikels ergibt.

5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir werden den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und die Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

6. Zur vereinbarten Beschaffenheit unserer Waren gehören nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Kunden als solche vereinbart haben.

7. Die von oder im Auftrag von Eldon bei oder nach Vertragsschluss erteilte Dokumentation - zum Beispiel und unter anderem enthalten in Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und Gebrauchsanweisungen - ist unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde.

8. Eldon ist berechtigt, falls sie dies in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung des Eldon erteilten Auftrags für notwendig und wünschenswert hält, bei der Erfüllung des Vertrages Dritte einzuschalten. Die damit verbundenen, angemessenen Kosten können von Eldon an die andere Partei weiterberechnet werden. Wenn möglich bzw. falls erforderlich, wird Eldon diesbezüglich mit der anderen Partei Rücksprache halten.

D. PREISE UND ÄNDERUNGEN

1. Alle in dem Angebot von Eldon genannten Preise verstehen sich in Euro (€), exklusive Steuer(n) bzw. Abgaben (unter anderem Umsatzsteuer und Ein- und Ausfuhrzölle) und Umweltabgaben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben bzw. vereinbart worden ist.

2. Werden zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder sonstige Abgaben jeder Art, die den Warenpreis beeinflussen, erhöht oder neu eingeführt oder entstehen bzw. erhöhen sich sonstige Kosten, ohne dass Eldon hierauf Einfluss hat, ist Eldon berechtigt, diese auf den vereinbarten Kaufpreis umzulegen und diesen entsprechend zu erhöhen. Liegt der erhöhte Preis 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat die andere Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

3. Eldon ist berechtigt, auch ohne Inkennrnissetzung der anderen Partei oder Rücksprache mit der anderen Partei, jedoch immer unter Berücksichtigung des Grundsatzes von

Treu und Glauben, Sachen zu ersetzen bzw. zu ändern oder aber Mehrleistungen zu verrichten, wenn sie dies für eine gute und fachkundige Ausführung des Vertrages für erforderlich hält und die Änderung der anderen Partei zumutbar ist.

4. Die nach dem Zustandekommen des Vertrages von der anderen Partei gewünschten Auftragsänderungen können zur Folge haben, dass die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist überschritten wird. Änderungen des ursprünglichen Auftrags durch oder im Namen der anderen Partei, die höhere Kosten verursachen als bei der Preisabgabe veranschlagt werden konnte, werden dieser anderen Partei zusätzlich in Rechnung gestellt.

E. BEZAHLUNG

1. Bezahlungen haben ohne Abzüge innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, andernfalls befindet sich die andere Partei von Rechts wegen im Verzug, ohne dass eine Zahlungsaufforderung oder vorherige Inverzugsetzung erforderlich wäre.

2. Falls die andere Partei einen von ihr zu zahlenden Betrag nicht fristgerecht leistet, sind über den (Rechnungs-)Betrag ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zum Augenblick der vollständigen Erfüllung Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat zu zahlen.

3. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung einer Forderung gegen die andere Partei gehen zu deren Lasten, ohne dass diese von Eldon angekündigt werden müssen. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des Rechnungsbetrages bzw. der Rechnungsbeträge, mindestens aber € 500,-.

4. Eldon ist jederzeit berechtigt, vor der Lieferung eine An- oder Vorauszahlung beziehungsweise Sicherheitsleistung der anderen Partei zu verlangen. Diese Befugnis besitzt Eldon auch während der Laufzeit des Vertrages und in Bezug auf Folgeverträge. Falls die andere Partei der Aufforderung zur An- oder Vorauszahlung beziehungsweise Sicherheitsleistung nicht entspricht, ist Eldon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei Eldon Anspruch auf Schadensersatz hat. Die andere Partei kann keinerlei Anspruch auf Erfüllung des Vertrages geltend machen, bevor nicht die angeforderte An- oder Vorauszahlung beziehungsweise Sicherheitsleistung erfolgt ist.

5. Die andere Partei hat die Pflicht, Eldon Unrichtigkeiten bei den erteilten oder genannten Zahlungsangaben unverzüglich mitzuteilen.

6. Ist die andere Partei mit einer von ihr gegenüber Eldon zu leistenden Bezahlung im Verzug bzw. erfüllt die andere Partei eine ihr obliegende Verpflichtung aus dem Vertrag bzw. aus diesen Lieferbedingungen nicht, sind alle Forderungen, die Eldon gegenüber der anderen Partei hat, sofort fällig, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist, und ist Eldon befugt, die (weitere) Erfüllung aller ihrer Verträge mit der anderen Partei auszusetzen.

7. Bezahlungen von oder im Auftrag von der anderen Partei dienen nacheinander der Erfüllung der zu zahlenden außergerichtlichen Inkassokosten, der gerichtlichen Kosten, der zu zahlenden Zinsen und danach in der Reihenfolge ihres Alters der offen stehenden Hauptbeträge, dies ungeachtet anders lautender Angaben der anderen Partei.

8. Ohne ausdrückliche Zustimmung von Eldon ist es der anderen Partei nicht gestattet, ihre Zahlungsverpflichtung(en) gegenüber Eldon auszusetzen, aufzurechnen bzw. mit einer aus welchem Grunde auch immer bestehenden Forderung der anderen Partei gegen Eldon auszugleichen. Die andere Partei kann sich gegenüber Eldon nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

F. LIEFERUNG UND GEFAHRÜBERGANG

1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk (EXW - Incoterms 2010). Auf Verlangen und Kosten der anderen Partei wird die Ware an einen anderen

Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) auf Kosten der anderen Partei selbst zu bestimmen.

2. Die von Eldon angegebene Fristen, in denen die Produkte geliefert bzw. Dienstleistungen erbracht werden, gelten immer annäherungsweise und gelten für Eldon nicht als feste Fristen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Im Falle einer nicht-fristgerechten Lieferung befindet sich Eldon erst nach einer in einer schriftlichen Inverzugsetzung genannten angemessenen Frist von mindestens 2 Monaten im Verzug.

4. Bei einer Überschreitung fester (Liefer-)Fristen oder im Falle eines Verzuges nach schriftlicher Inverzugsetzung hat die andere Partei keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. bei Nichterfüllung einer sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung, sondern nur die Wahl, innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten angemessenen Frist (von mindestens 2 Monaten) nachträglich Erfüllung zu verlangen oder aber von dem Vertrag in Bezug auf den noch nicht ausgeführten Teil zurückzutreten.

5. Die andere Partei ist verpflichtet, Produkte innerhalb der diesbezüglichen in dem Vertrag genannten Liefer- bzw. Abruf-fristen abzunehmen. Ist in dem Vertrag nur bestimmt, dass die andere Partei Produkte in einem bestimmten Zeitraum abrufen wird und wurden in Bezug auf den Abruf keine näheren Fristen gesetzt, ist die andere Partei verpflichtet, diese schrittweise und über diesen Zeitraum verteilt unter Berücksichtigung aller Bedingungen abzunehmen. Eldon ist, wenn die andere Partei ihrer Ansicht nach diese Verpflichtungen nicht erfüllt, berechtigt, der anderen Partei eine Frist zu setzen, in der die andere Partei verpflichtet ist, die Produkte (teilweise) abzunehmen.

6. Falls die andere Partei die Produkte unter Berücksichtigung der in diesem Artikel genannten Ausführungen nicht fristgerecht abnimmt, ist die andere Partei im Annahmeverzug und alle diesbezüglichen Folgen einschließlich der Kosten für die Lagerung gehen zu ihren Lasten. Insbesondere hat Eldon dann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz zu fordern.

7. Soweit der anderen Partei zumutbar, ist Eldon zur Erbringung von Teillieferungen berechtigt, die Eldon gesondert in Rechnung stellen darf. Die andere Partei ist dann entsprechend den Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen zur Zahlung verpflichtet.

8. Unter keinen Umständen dürfen die von Eldon gelieferten Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eldon zurückgesandt werden.

Im Falle höherer Gewalt sowie dann, wenn durch das – vorwerfbare oder nicht vorwerfbare – Tun oder Unterlassen der anderen Partei oder eines Dritten eine Verzögerung verursacht wurde, wird die Lieferfrist mindestens um die Dauer der Verzögerung verlängert. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf die andere Partei über, sobald wir die Ware einem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person zum Versand übergeben haben, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes bzw. Lagers. Dies gilt auch bei Teillieferungen und unabhängig davon, ob frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandanzeige beim Kunden über.

G. MÄNGELRÜGEN

1. Die Mängelansprüche der anderen Partei setzen voraus, dass sie ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 378 UGB) nachgekommen ist. Die andere Partei hat die Verpflichtung, die Produkte direkt bei Ableferung zu untersuchen bzw. zu begutachten. Stellt die andere Partei dabei sichtbare Mängel oder Fehler fest, hat die andere Partei Eldon direkt bei Ableferung schriftlich diesbezüglich in Kenntnis zu

setzen; in Ermangelung dessen gilt, dass die andere Partei die Lieferung genehmigt hat, und das Erlöschen alle Ansprüche gegen Eldon in Bezug auf sichtbare Mängel oder Fehler. Mit Unterzeichnung der Ladepapiere, des Frachtbriefs oder eines ähnlichen Dokuments durch oder im Namen der anderen Partei wird davon ausgegangen, dass diese die von Eldon gelieferten Produkte angenommen bzw. genehmigt hat.

2. Mängelrügen bezüglich vorborgener Mängel oder Fehler hat die andere Partei Eldon unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen nach der diesbezüglichen Entdeckung schriftlich zu melden, andernfalls erlischt jeder Anspruch gegen Eldon im Hinblick auf diese Mängel bzw. Fehler.

3. Beanstandungen von Rechnungen von Eldon sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich einzureichen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Rechnung richtig und vollständig ist und jeder diesbezügliche Anspruch gegen Eldon erlischt.

4. Geringe, in der Branche des betreffenden Produkts übliche bzw. normale Abweichungen bei der Ausführung bzw. bei den Mengen, sind nie Grund für Mängelrügen.

5. Eine Mängelrüge der anderen Partei im Hinblick auf eine bestimmte Lieferung oder Art der Dienstleistung setzt die (Bezahlungs-)Verpflichtung(en) der anderen Partei für diese und mögliche andere Lieferungen nicht aus und gibt der anderen Partei auch keinen Anspruch auf Aufrechnung.

H. HÖHERE GEWALT

1. Im Falle höherer Gewalt auf Seiten von Eldon ist Eldon berechtigt, nach eigener Wahl entweder die Ausführung des Vertrages für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen, dies ohne Anrufung eines Gerichts und ohne dass Eldon deswegen zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet ist.

2. Unter höherer Gewalt ist jeder vom Willen von Eldon unabhängige Umstand zu verstehen (auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bereits vorhersehbar war), der die Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend verhindert oder erschwert, sowie (soweit nicht bereits darin enthalten) Krieg, Überschwemmung, Witterungsbedingungen, Transportschwierigkeiten, Knappheit von Material, Ausrüstung oder Werkstoffen, das Ausbleiben von Lieferungen, die für Eldon notwendig sind, wie Rohstoffe, Gas(-öl), Wasser und Strom, die Einziehung von Genehmigungen, der Mangel an Arbeitskräften und andere ähnliche Ereignisse bzw. erhebliche Störungen in dem Unternehmen von Eldon oder von einem ihrer (Zu)lieferanten. Dies alles gilt ungeachtet, ob die Umstände, die die höhere Gewalt verursachen, in den Niederlanden oder in einem anderen Land auftreten.

3. Beim Eintritt der höheren Gewalt während der Zeit, in der der Vertrag bereits zum Teil ausgeführt wurde, hat die andere Partei dann, wenn durch die höhere Gewalt die Restlieferung um mehr als zwei Monate verzögert wird, das Recht, entweder den bereits abgelieferten Teil der Produkte zu behalten und den dafür zu zahlenden Teil des Kaufpreises zu bezahlen, oder den Vertrag hinsichtlich des bereits ausgeführten Teils rückgängig zu machen unter der Verpflichtung, den ihr bereits gelieferten Teil auf ihre Rechnung und Gefahr zurückzusenden, dies jedoch nur dann, wenn die andere Partei nachweisen kann, dass der bereits abgelieferte Teil infolge der Verzögerung bei der Ableiferung des restlichen Teils von ihr nicht wirkungsvoll verwendet werden kann.



Eldon. Enclosure solutions for you.

I. GEWÄHRLEISTUNG, ZUSICHERUNGEN

1. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen stehen der anderen Partei die Rechte bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch mit folgender Maßgabe, zu:

a. das Wahrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung steht Eldon zu. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie der anderen Partei unzumutbar, stehen ihr ihre sonstigen gesetzlichen Ansprüche bei Mängeln zu.

b. bei nur unerheblichen Abweichungen der Beschaffenheit der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, steht der anderen Partei nach unserer Wahl ein Recht auf angemessene Minderung oder Nachbesserung zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

c. Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels stehen der anderen Partei nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der Ziffer 8. zu.

2. Eldon ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass die andere Partei den fälligen Kaufpreis bezahlt. Die andere Partei ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

3. Die andere Partei hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns die andere Partei die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Eldon nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und sich die Ware in Österreich befindet. Andernfalls können wir von der anderen Partei die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für die andere Partei nicht erkennbar.

5. In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat die andere Partei das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Eldon unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Eldon berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung von der anderen Partei zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann die andere Partei vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7. Vor Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf reklamierter Ware ist Eldon Gelegenheit zur Prüfung der Reklamation zu geben.

8. Erklärungen zur Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware, mit denen Eldon der anderen Partei unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche im Versicherungsfall zusätzliche Rechte einräumt, stellen nur dann eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitszusicherung dar, wenn wir sie ausdrücklich als Versicherung bezeichnet haben. Die Rechte der anderen Partei im Versicherungsfall ergeben sich ausschließlich aus der Versicherungserklärung. Diese Versicherung ist ausdrücklich nicht als Garantie im Sinne des § 880a ABGB zu qualifizieren, sondern stellt lediglich ein sonstiges zusätzliches Recht der anderen Partei dar.

9. Falls Eldon Versicherungen für die (Tauglichkeit ihrer) Produkte und/oder für Material- bzw. Herstellungsfehler gewährt, beinhaltet eine erfolgreiche Geltendmachung dieser Versicherungen nur, dass Eldon nach eigener Wahl die betreffenden Produkte

wiederherstellen oder nachliefern wird oder aber den von der anderen Partei bezahlten Preis (teilweise) gegen Herausgabe der gelieferten Produkte zurückstatten wird.

10. Im Hinblick auf Materialien, Sachen bzw. Produkte, die Eldon von Dritten bezogen hat, ist Eldon nur an eine möglicherweise vereinbarte Versicherung gebunden, wenn und soweit sie ihrerseits von dem betreffenden Dritten diesbezüglich Garantien erhalten hat.

11. Die andere Partei kann aus den möglichen Versicherungen von Eldon keine anderen Ansprüche ableiten als diejenigen, die in Absatz 9 und 10 dieses Artikels genannt sind; vor allem kann sie nicht den Ersatz für Schäden verlangen, die beim Gebrauch von Produkten entstanden sind.

12. Erfüllt die andere Partei nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht eine Verpflichtung, die sich für sie aus dem mit Eldon geschlossenen Vertrag oder aus einem damit zusammenhängenden Vertrag ergibt, erlischt jedes (Klage)Recht der anderen Partei, sich auf die vereinbarte(n) Versicherung(en) berufen zu können.

13. Eine eventuell durch Eldon gewährte Versicherung erlischt auf jeden Fall ein Jahr nach der Lieferung, sofern die Parteien nicht schriftlich eine andere Frist vereinbart haben.

J. HAFTUNG

1. Unbeschadet der Bestimmung in diesem Artikel beschränkt sich die Haftung von Eldon auf die Erfüllung der Gewährleistungspflichten und der von ihr ggfls. gewährten Versicherung, wie beschrieben in Artikel I dieser Lieferbedingungen.

2. Eldon haftet nicht für Schäden, die entstehen, weil von oder im Namen von der anderen Partei unrichtige bzw. unvollständige Informationen erteilt wurden, sowie für Schäden, die durch Unrichtigkeiten oder Mängel in den Eldon von der anderen Partei erteilten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Proben, Modellen, Mustern, Formen, Maschinen, Werkzeugen, Hilfsmaterialien usw. verursacht wurden.

3. Eldon haftet nicht für Schäden, die durch eine unrichtige oder unerlaubte Verwendung von Produkten der anderen Partei entstehen.

4. Jede Haftung von Eldon erlischt, wenn die der anderen Partei gelieferten Produkte mit anderen Sachen vermischt wurden, die Produkte verarbeitet wurden oder (in anderer Weise) nicht mehr identifizierbar sind.

5. Unbeschadet der an anderer Stelle in diesen Lieferbedingungen vereinbarten Haftungsbeschränkungen von Eldon ist die Haftung von Eldon beschränkt auf Wiederherstellung oder Nachlieferung der gelieferten Produkte oder auf die neue Ausführung der Dienstleistungen und auf jeden Fall auf Ersatz des ausschließlichen unmittelbaren Schadens im Zusammenhang mit einer vertraglichen Pflichtverletzung bis zur Höhe des Rechnungswertes für die betreffenden mangelhaften Produkte oder Dienstleistungen. Diese Lieferbedingungen bleiben auch nach der Neulieferung uneingeschränkt anwendbar.

6. Unter einem unmittelbaren Schaden sind ausschließlich die angemessenen Kosten zu verstehen, die aufzuwenden sind, damit die mangelhaften Produkte oder Dienstleistungen dem Vertrag entsprechen. Eldon haftet – auch im Fall von Versicherungen – für keinerlei Form von mittelbaren Schäden; dazu zählen (unter anderem) Folgeschäden, etwa Kosten zur Beseitigung, Neuinstallation oder Anbringung der Produkte, unmittelbare oder mittelbare Betriebsunterbrechungsschäden, Stillstandschäden, Bauverzögerungen, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn und Bearbeitungskosten.

7. Eine Leistungsstörung von Eldon ist erst bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten einer Führungskraft zurechenbar.

8. Die andere Partei stellt Eldon von jeglicher Haftung für Ansprüche von Dritten gleich welcher Art frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von Eldon für die andere Partei stehen.

9. Ist die Haftung von Eldon im Einzelfall versichert, beschränkt

sich die Haftung von Eldon auf den Betrag, der von dem Versicherer ausgeschüttet wird.

10. Jedes Klagerrecht, unter anderem auf Schadensersatz oder auf Wiederherstellung oder Nachlieferung der Produkte oder auf Lieferung eines fehlenden Bestandteils, erlischt, wenn der Mangel, der Fehler oder der Schaden zu spät gemeldet wird, und erlischt auf jeden Fall ein Jahr nach der Lieferung, sofern die Parteien nicht schriftlich eine andere Frist vereinbart haben.

11. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit Eldon eine Versicherung übernommen hat und bei grober Fahrlässigkeit. Bei der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet Eldon nur beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

K. GEISTIGES EIGENTUM

1. Alle Angebote, Offerten, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Programme, Software, Zeichnungen etc. und die darin enthaltenen Informationen sowie die damit im Zusammenhang stehenden gewerblichen und geistigen Schutzrechte bzw. die damit gleichzusetzenden Rechte (unter anderem Urheberrechte oder Patentrechte) und das Know-how werden und bleiben Eigentum von Eldon, auch wenn der anderen Partei für die diesbezügliche Herstellung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Es ist der anderen Partei nicht gestattet, diese ganz oder teilweise zu kopieren, Dritten auszuhändigen oder Dritten zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. Dritte über den Inhalt davon in Kenntnis zu setzen, es sei denn, Eldon hat hierfür ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt.

2. Eldon garantiert in keinerlei Weise, dass die der anderen Partei gelieferten Produkte ein geschriebenes oder ungeschriebenes geistiges bzw. gewerbliches Schutzrecht von Dritten nicht verletzen.

L. AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

1. Eldon ist in den folgenden Fällen berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne Anrufung eines Gerichts entweder die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, ohne zu irgendeinem Schadensersatz oder zu einer Versicherung verpflichtet zu sein und unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Ansprüche: - wenn die andere Partei eine Verpflichtung, die sich für sie aus dem mit Eldon geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag ergibt, nicht erfüllt; - wenn die begründete Sorge besteht, dass die andere Partei nicht in der Lage ist oder sein wird, ihre Verpflichtungen gegenüber Eldon zu erfüllen; - im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines Sanierungsverfahrens, der Stilllegung, der Liquidation, der Vermögenspflegschaft oder der ganzen oder teilweisen Übertragung des Unternehmens der anderen Partei, wobei dazu auch die Übertragung eines Teils ihrer Forderungen gehört.

2. In jedem der in Absatz 1 genannten Fälle sind alle Forderungen von Eldon gegen die andere Partei sofort und in vollem Umfang fällig, ist die andere Partei zur sofortigen Herausgabe der Eldon zustehenden Sachen verpflichtet und hat Eldon das Recht, sich Zugang zu den Geländen und Gebäuden der anderen Partei zu verschaffen und diese zu betreten, um die betreffenden Sachen in Besitz zu nehmen. Alle damit verbundenen Kosten und dadurch von Eldon erlittenen Schäden gehen zu Lasten der anderen Partei.

M. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Eldon behält sich das Eigentum an der Ware (im Folgenden auch Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Begleichung

des Kaufpreises und aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit der anderen Partei vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. In diesem Fall bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten der anderen Partei, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Eldon nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme oder der Pfändung der Ware durch Eldon liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Eldon ist nach Rücknahme der Ware zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten der anderen Partei - abzüglich angemessener Verwertungskosten - gem. § 1416 ABGB anzurechnen.

3. Wird die Ware durch die andere Partei verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung stets für Eldon als Hersteller. Wird unsere Ware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verarbeit, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sache zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, dass die andere Partei uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Anteilsübertragung an. Die andere Partei verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns. Für das durch die Verarbeitung entstehende Produkt gilt im Übrigen das gleiche wie für unsere unter Vorbehalt gelieferte Ware.

4. Die andere Partei ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange sie mit ihren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist und keine wesentliche Vermögensverschlechterung bei der anderen Partei eingetreten ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Eldon unzulässig.

5. Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware, Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware, tritt die andere Partei bereits jetzt sicherungshalber an Eldon ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Steht Eldon nur Miteigentum an der Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf Basis des Rechnungswertes) entspricht.

6. Die andere Partei ist zum Weiterverkauf der Ware nur berechtigt, wenn sie sich gegenüber ihren Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorbehält. Ein Recht zum Weiterverkauf der Ware an Dritte besteht nicht, wenn die andere Partei die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf nicht an Eldon abtreten darf.

7. Eldon ermächtigt die andere Partei widerruflich, die an Eldon abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn die andere Partei ihren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Mit der Gutschrift des Verkaufserlöses bei der anderen Partei wird unsere Forderung sofort fällig und ist ohne Abzug durch sofortige Überweisung zahlbar. Die andere Partei hat uns auf Verlangen Namen und Anschrift des Schuldners der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös dem Wert unserer gesicherten Forderung mindestens entspricht. Die andere Partei ist verpflichtet, gegenüber dem Factor die Abtretung offenzulegen und auf unser Eigentum hinzuweisen. Die Gutschrift des Factoringerlöses hat in Höhe unserer gesicherten Forderung auf eines unserer Konten zu erfolgen. Seine für die Abtretung erlangte Zahlungsforderung gegen den Factor tritt die andere Partei bereits jetzt an uns in Höhe der zu sichernden Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung an.

8. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird die andere Partei auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns unsere Interventionskosten, insbesondere die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 37 EO zu erstatten, haftet die andere Partei für den uns entstandenen Ausfall.

9. Die andere Partei ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Diebstahl, Feuer-, Wasserschäden und Kühlaustausf ausreichend zum Realwert der Ware zu versichern und sie in einer Weise zu lagern, dass unser Eigentum nicht gefährdet wird. Für den Versicherungsfall tritt die andere Partei uns seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit im Vorwege ab. Wir nehmen die Abtretung an.

10. Die andere Partei ist berechtigt, von uns die Freigabe von Sicherheiten ganz oder teilweise zu verlangen, soweit der Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Allfällige freizugebende Sicherheiten wählen wir aus.

11. Die andere Partei verpflichtet sich, die gelieferten bzw. bereitgestellten Produkte separat aufzubewahren und deutlich als Eigentum von Eldon zu kennzeichnen; falls die andere Partei dieser Verpflichtung nicht entspricht, wird vermutet, dass die bei der anderen Partei vorhandenen Produkte von der Art, wie sie von Eldon zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden, Eldon gehören.

12. Unbeschadet der übrigen ihr zustehenden Rechte wird Eldon unwiderruflich von der anderen Partei für den Fall, dass die andere Partei ihre Verpflichtungen gegenüber Eldon nicht erfüllt, ermächtigt, ohne irgendeine Inverzugsetzung oder Anrufung eines Gerichts deren Standort zu betreten und die von ihr gelieferten und in ihrem Eigentum stehenden Produkte wieder an sich zu nehmen.

N. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Eldon und der anderen Partei findet österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens und ausländischen Rechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Maßgeblich für die Auslegung der Lieferbedingungen ist immer der deutsche Wortlaut der Lieferbedingungen. Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag bzw. den Verträgen bzw. diesen Lieferbedingungen ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, wird das im ersten Wiener Gemeindebezirk in Handeltssachen zuständige Gericht als zuständiges Gericht vereinbart. Eldon ist berechtigt, die andere Partei auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen, insbesondere am Sitz der anderen Partei.

